

AZ: 9580/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin verpflichtet war, die Senkung der EEG-Umlage zum 01.01.2022 im Rahmen des Stromlieferungsvertrages preismindernd zu berücksichtigen.

Die Beschwerdegegnerin belieferte den Beschwerdeführer im Zeitraum vom 01.05.2021 bis zum 30.04.2022 mit Strom für dessen Nachtspeicherheizung. Vereinbart waren ein Bruttoarbeitspreis von 19,67 ct/kWh (netto 16,53 ct/kWh), ein Bruttogrundpreis von 130,00 EUR/Jahr (netto 109,24 EUR/Jahr), eine Mindestlaufzeit sowie eine Preisgarantie für jeweils zwölf Monate. Der Beschwerdeführer beanstandete die Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin mit einer Nachforderung in Höhe von 302,36 EUR, in der diese die vereinbarten Anfangspreise abgerechnet hatte. Die Beschwerdegegnerin habe vertragswidrig die Senkung der EEG-Umlage zum 01.01.2022 nicht berücksichtigt.

Der Beschwerdeführer trägt vor, Abgaben wie die EEG-Umlage seien von der Preisgarantie ausgenommen. Die Beschwerdegegnerin hätte auf die Möglichkeit einer Erhöhung im umgekehrten Fall sicherlich nicht verzichtet. Sie müsse daher ab dem 01.01.2022 einen um 2,8 ct/kWh netto verringerten Arbeitspreis für insgesamt 4.475 kWh abrechnen. Einen Zählerstand zum 31.12.2021 habe er der Beschwerdegegnerin mitgeteilt.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin eine geänderte Schlussrechnung unter Berücksichtigung eines ab dem 01.01.2022 um 2,8 ct/kWh verringerten Arbeitspreises.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie ist der Auffassung, bei der gebotenen Saldierung von kostensenkenden und kostenerhöhenden Preisbestandteilen führe eine einzelne Senkung bei den Umlagen nicht zwingend zu einer Preissenkung. Vereinbart gewesen sei, dass eine Preisänderung erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten ab Lieferbeginn möglich gewesen wäre. Die Überprüfung der Kostenentwicklung nehme sie rechtzeitig vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit vor. Unterjährig habe kein Anspruch auf Vertragsanpassung bestanden.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf eine geänderte Schlussrechnung, in der die zum 01.01.2022 gesenkte EEG-Umlage berücksichtigt wird. Die Be-

schwerdegegnerin war nicht verpflichtet, die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise wegen der gesunkenen EEG-Umlage neu zu kalkulieren und die Senkung an den Beschwerdeführer weiterzugeben.

Der Beschwerdeführer hat mit der Beschwerdegegnerin bei Vertragsschluss Preiskonditionen vereinbart, die die Beschwerdegegnerin ausweislich der Schlussrechnung auch eingehalten hat. Allerdings musste die Beschwerdegegnerin ab dem 01.01.2022 eine um 2,777 ct/kWh verringerte EEG-Umlage abführen. Dies führt rechnerisch dazu, dass in dem abgerechneten Gesamtpreis ab dem 01.02.2022 ein um diesen Anteil verringerter Bestandteil für die EEG-Umlage enthalten war.

Der Beschwerdeführer kann sich hinsichtlich des Anspruchs auf Preissenkung im Ergebnis nicht auf die vereinbarte Preisgarantie berufen.

Die Beteiligten haben bei Vertragsschluss vereinbart:

„Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und verlängert sich jeweils um 12 weitere Monate, wenn er nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Eine Preisänderung ist grundsätzlich erstmals nach Ablauf von 12 Monaten ab Lieferbeginn möglich [Beschwerdegegnerin Preisgarantie]. Ausgenommen von der [Beschwerdegegnerin] Preisgarantie sind Änderungen der folgenden Preisbestandteile: Umsatzsteuer, Stromsteuer, EEG-Umlage, KWKG-Umlage, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Umlage, § 18 AbLaV-Umlage sowie das Inkrafttreten neuer Steuern, Abgaben oder sonstiger staatlich veranlasster, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffender Mehrbelastungen oder Entlastungen.“

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beschwerdegegnerin ist aufgeführt:

„2.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMS) gem. Messstellenbetriebsgesetz-, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärmekopplungsgesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 18 Verordnung über die Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV-Umlage), und nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Offshore-Umlage).[...]

2.2 Preisänderungen durch [Beschwerdegegnerin] erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch [Beschwerdegegnerin] sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 2.1 maßgeblich sind. [Beschwerdegegnerin] ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist [Beschwerdegegnerin] verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. [Beschwerdegegnerin] nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. [Beschwerdegegnerin] hat den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung

getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf [Beschwerdegegnerin] Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostenerhöhungen.

[...]

2.6 Abweichend von Ziff. 2.2 bis 2.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Die Ziff. 2.2. bis 2.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung/Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung/Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie bzw. Von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.“

Die für zwölf Monate ab Lieferbeginn vereinbarte Preisgarantie war hiernach eingeschränkt. Die Beschwerdegegnerin hatte sich vorbehalten, Erhöhungen bei den Umlagen auch während des Garantiezeitraums an den Beschwerdeführer im Wege einer Preiserhöhung mit Sonderkündigungsrecht weiterzugeben. Sie hatte sich auch verpflichtet, nach regelmäßiger Überprüfung Kostensenkungen an den Beschwerdeführer weiterzugeben.

Der Nettopreis erhöhte oder ermäßigte sich jedoch nicht automatisch um veränderte Kostenbestandteile. Den maßgeblichen Bestimmungen ist anders als bei vergleichbaren Vertragsgestaltungen nicht zu entnehmen, dass alle sich auf Abgaben und Umlagen beziehenden Preisbestandteile immer nur in der jeweils geltenden Höhe zu einem garantierten Nettoarbeitspreis hinzuaddiert werden sollten.

Garantiert war nach den Vereinbarungen des Vertrages somit nicht der reine Nettopreis ohne Steuern, Abgaben und Umlagen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Preisgarantie sich auf den vereinbarten Bruttoarbeitspreis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bezog (19,67 ct/kWh). In diesem Preis war nach Ziffer 2.1 auch die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Februar 2021 geltende EEG-Umlage enthalten.

Nach den Bestimmungen des Vertrages haben beide Seiten und somit auch der Beschwerdeführer zunächst für zwölf Monate einen Bruttoarbeitspreis von 19,67 ct/akzeptiert. Dieser Preis sollte sich nach den Regelungen des Vertrages während der ersten zwölf Monate Laufzeit nur dann verändern können, wenn sich wegen Änderungen im Kostenblock von Abgaben und Umlagen aufgrund einer Saldierung höhere oder niedrigere Gesamtpreise ergeben hätten.

Eine solche eingeschränkte Preisgarantie begrenzt die Preise sowohl nach oben als auch nach unten. Entsprechend dem Preisänderungsvorbehalt sind Kostensteigerungen in gleichem Maße zu berücksichtigen wie Kostensenkungen. Ob die Vermutung des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin hätte bei einer Veränderung der Umlagenbestandteile zu seinen Lasten in jedem Fall eine Preiserhöhung vorgenommen, zutrifft, ist unklar oder zumindest nicht bewiesen. Die Beschwerdegegnerin beruft sich insbesondere auf Ziffer 2.2 Satz 6 AGB, wonach sie nur mindestens alle zwölf Monate eine Neukalkulation der Preise vornehmen musste.

Der Beschwerdeführer kann nach den vertraglichen Regelungen nicht verlangen, dass die Beschwerdegegnerin unterjährig umgehend eine Neukalkulation ihrer Preise vornimmt, wenn im Kos-

tenblock Abgaben und Umlagen Senkungen zu verzeichnen sind. Die Verpflichtung zur Senkung bestand nur dann, wenn im Rahmen einer pflichtgemäßen Überprüfung der Preiskalkulation insgesamt eine Kostensenkung zu verzeichnen war. Im Jahr 2022 sank zwar die EEG-Umlage zum 01.01.2022 um 2,777 ct/kWh. Zugleich stiegen aber die KWKG-Umlage (+0,124 ct/kWh), die § 19 Strom-NEV-Umlage (+ 0,005 ct/kWh) sowie die Offshore-Netzumlage (+ 0,024 ct/kWh). Die AbLAV-Umlage sank (- 0,006 ct/kWh). Damit betrug die gesamte Veränderung – 2,63 ct/kWh. Ein Anspruch auf Kostensenkung könnte daher ohnehin insgesamt nur 2,63 ct/kWh betragen.

Andere Voraussetzungen galten für den vollständigen Wegfall der EEG-Umlage, die der Gesetzgeber im Rahmen des *„Gesetz(es) zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher“* vom 23.05.2022 mit Wirkung zum 01.07.2022 beschlossen hat. Diese Preissenkung mussten Unternehmen zwingend unmittelbar an die Letztverbraucher weitergeben. Für den am 30.04.2022 beendeten Liefervertrag des Beschwerdeführers ist die gesetzliche Vorgabe aber nicht mehr wirksam geworden. Eine entsprechende gesetzliche Regelung gab es für die Senkung der EEG-Umlage zum 01.01.2022 nicht.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer erkennt die Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin an und gleicht die Nachforderung soweit noch nicht geschehen binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkenntnis dieser Empfehlung aus.
2. Die Beschwerdegegnerin verzichtet auf eventuell bereits angefallene Mahn- und Verzugskosten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 28. Februar 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann